

Bericht des Gemeinderats zur Initiative „Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen“; Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

Kurzfassung

Am 27. Oktober 2017 hat die Gemeindeverwaltung Riehen durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Initiative „*Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen*“ den Formvorschriften der Ordnung der politischen Rechte entsprechen. Die Initiative will, dass die Einwohnergemeinde Riehen einen Kinderbonus einführt. Der entsprechende Betrag soll automatisch vom Steuerbetrag abgezogen werden und dazu führen, dass Familien mit Kindern entlastet werden. Am 10. November 2018 wurde im Kantonsblatt das Zustandekommen der Initiative publiziert.

Mit dem vorliegenden Bericht wird die rechtliche Zulässigkeit der Initiative geprüft und bejaht. Der Gemeinderat stellt dem Einwohnerrat die Anträge, die Initiative für rechtlich zulässig zu erklären und ihm die Initiative zur Berichterstattung zu überweisen.

Politikbereich: Publikums- und Behördendienste

Auskünfte erteilen: Hansjörg Wilde, Gemeindepräsident
Tel: 061 646 82 41

Urs Denzler, Generalsekretär
Tel: 061 646 82 60

Februar 2019



1. Die Initiative

Wortlaut:

Gestützt auf § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002 stellen die Unterzeichneten, in der Gemeinde Riehen Stimmberechtigten, folgendes unformuliertes Initiativbegehren:

„Die Gemeinde Riehen entrichtet an die in Riehen wohnhaften Familien einen Kinderbonus von 300 Franken pro Kind und Jahr. Der Bonus wird für alle Kinder und in Ausbildung stehende Jugendliche ausgerichtet, für die gemäss kantonalem Steuergesetz ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann. Familien, die ein steuerbares Einkommen von insgesamt über 150'000 Franken ausweisen, erhalten diesen Kinderbonus nicht. Der Betrag wird automatisch vom Steuerbetrag abgezogen. Entsteht dadurch ein negativer Steuerbetrag, wird dieser an die Bezugsberechtigten ausbezahlt.“

Am 27. Oktober 2017 hat die Gemeindeverwaltung Riehen durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Initiative *„Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen“* den Formvorschriften der Ordnung der politischen Rechte (OPR; RiE 132.100) entsprechen.

Am 10. November 2018 wurde im Kantonsblatt das Zustandekommen der Initiative wie folgt publiziert:

*„Die Gemeindeverwaltung hat, gestützt auf die §§ 34 und 35 der Ordnung der politischen Rechte, verfügt:
Die im Kantonsblatt vom 28. Oktober 2017 veröffentlichte Initiative „Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen“ ist zustande gekommen.“*

2. Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

Eine Initiative wird gemäss § 30 der Ordnung der politischen Rechte (OPR) für zulässig erklärt, wenn

1. sie höherstehendem Recht nicht widerspricht,
2. sie sich nur mit einem Gegenstand befasst
3. sie nichts Unmögliches oder offensichtlich Rechtswidriges verlangt.

Der Gemeinderat beurteilt die rechtliche Zulässigkeit der Initiative wie folgt:

ad 1: Höherstehendes Recht

Grundsätzlich ist die Gemeinde in der Regelung von steuerrechtlichen Abzügen nicht frei. Diese werden auf kantonaler Ebene abschliessend geregelt. Damit scheint die Initiative höherstehendem Recht zu widersprechen. Ist die Riehener Legislative aber bereit, eine eigene Ordnung z. B. über die Unterstützung von Familien mit kleinem und mittlerem Einkommen



zu erlassen, dann wäre dies ein geeignetes Instrument, einen Kinderbonus unabhängig vom Steuerrecht zu schaffen, ohne dadurch höherstehendem Recht zu widersprechen.

ad 2: Einheit der Materie

Die Einheit der Materie ist gegeben. Hauptanliegen der Initiative ist die Einführung eines Kinderbonus, welcher Familien mit Kindern finanziell entlasten soll. Die Verknüpfung der Gewährung des Kinderbonus an ein steuerbares Einkommen von unter CHF 150'000, ist als zusätzliche Auflage zu verstehen. Dadurch wird die Einheit der Materie nicht verletzt.

ad 3: Unmöglichkeit oder offensichtliche Rechtswidrigkeit

Was die Initiative verlangt, ist weder unmöglich noch offensichtlich rechtswidrig. Die Einführung eines Kinderbonus würde wohl eine Herausforderung bezüglich dessen praktischer Umsetzung darstellen und die Gemeindekasse in nicht unerheblichem Ausmass belasten. Dies stellt aber keine Unmöglichkeit dar. Ebenso ist keine Rechtswidrigkeit zu erkennen. Der Kinderbonus bedarf aber noch einer Verankerung in einem Einwohnerratsbeschluss, der einer klar definierten Zielgruppe den Vorteil des Bonus einräumt.

3. Unformulierte Initiative

Gemäss § 39 Abs. 1 OPR ist es Aufgabe des Einwohnerrats festzustellen, ob es sich bei der vorliegenden Initiative um eine formulierte oder um eine unformulierte Initiative handelt. Ein Begehren gilt als unformulierte Initiative, wenn es in der Form einer allgemeinen Anregung abgefasst ist. Einzig Inhalt und Zweck müssen eindeutig umschrieben sein (OPR § 29).

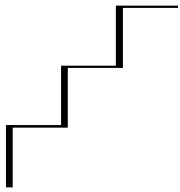
Die Initianten haben die Initiative ihrerseits bereits als *unformulierte Initiative* bezeichnet. Der Wortlaut der Initiative formuliert zwar hinreichend klar,

... dass in Riehen ein Kinderabzug eingeführt werden soll;
... wie hoch der Kinderabzug sein soll;
... welche Anspruchsgruppen in den Genuss des Abzugs kommen sollen;
... wie der Abzug zu handhaben ist.

Eine konkret anwendbare Formulierung ist mit dem Initiativtext aber noch nicht vorgegeben. Eine solche könnte beispielsweise als „Ordnung über die Unterstützung von Familien mit kleinem und mittlerem Einkommen“ ausformuliert und den Stimmberechtigten zum Entscheid unterbreitet werden.

4. Weiteres Vorgehen

In seinem zweiten Bericht zum Anzug P. Ponacz und Kons. betreffend eine Gemeindeinitiative für eine verbesserte kommunale Steuerhoheit und im vierten Bericht zum Anzug F. Roth und Kons. betreffend finanzieller Entlastung des Mittelstandes vom 30. Oktober 2018 schrieb der Gemeinderat, dass die Einführung eines kommunalen Kinderbonus resp. die



Seite 4

Subventionierung von spezifischen Bevölkerungsschichten grundsätzlich möglich sei. Damals wurde angetönt, dass ein solcher Bonus im entsprechenden Leistungsauftrag geregelt werden könnte. Da das kantonale Steuergesetz als übergeordnetes Recht auf kommunaler Ebene keine Steuerabzüge zulässt, bedarf es wie unter Punkt 3 erwähnt einer ordentlichen, vom Steuerrecht unabhängigen Gesetzesgrundlage. Dazu reicht der Leistungsauftrag nicht aus. Falls man der Initiative also folgen möchte, geht es nun darum, eine Ordnung zu formulieren und diese dem Einwohnerrat und danach den Stimmberechtigten zum Entscheid zu unterbreiten. Vorab ist deshalb die Initiative durch den Einwohnerrat an den Gemeinderat zur Berichterstattung zu überweisen, um sie danach im Einwohnerrat materiell behandeln zu können.

5. Anträge

Der Gemeinderat stellt folgende Anträge:

1. Die Initiative „Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen!“ sei für rechtlich zulässig zu erklären.
2. Die Initiative sei als unformulierte Initiative zu behandeln.
3. Die Initiative ist dem Gemeinderat zur Berichterstattung und Ausformulierung einer entsprechenden Ordnung zu überweisen.

Riehen, 5. Februar 2019

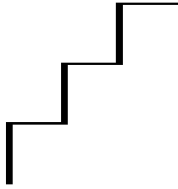
Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Hansjörg Wilde

Der Generalsekretär:

Urs Denzler



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Initiative „Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen“

„Der Einwohnerrat beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

1. Die Initiative „Familien entlasten: Für ein kinderfreundliches Riehen“ wird für rechtlich zulässig erklärt.
2. Es wird festgestellt, dass es sich um eine unformulierte Initiative handelt.
3. Die Initiative wird dem Gemeinderat zur Berichterstattung gemäss § 41 Abs. 1 der Ordnung der politischen Rechte überwiesen.

Dieser Beschluss wird publiziert.“

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Die Präsidentin:

Die stv. Ratssekretärin:

Claudia Schultheiss

Cornelia Zürcher